

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASK-433.001/0039-VI/AMR/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/Cl, Prischl

Klappe (DW)
39177

Datum
10.01.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitergesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der ÖGB begrüßt grundsätzlich das vorgelegte Bildungspaket, da damit ein weiterer wichtiger Beitrag dazu geleistet wird, ArbeitnehmerInnen den Zugang zu Weiterbildung zu vereinfachen.

Hinsichtlich der der Änderungen bei der Bildungskarenz im Zusammenhang mit der Bildungsteilzeit weist der ÖGB jedoch auf die Gefahr hin, dass sich durch die vorliegende Regelung Unternehmen betriebliche Aufwendungen für Personal Aus- und Weiterbildung aus öffentlichen Mitteln finanzieren lassen.

Die vorgesehene Beziehung des Betriebsrates „auf Verlangen“ ist aus unserer Sicht völlig unzureichend. Es ist jedenfalls eine Bindung der Verwendung von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit an Mitbestimmungsrechte der überbetrieblichen und betrieblichen Interessensvertretung der ArbeitnehmerInnen vorzusehen.

Weiters schlägt der ÖGB vor, die vorliegende Novelle auch dazu zu nutzen, eine Anhebung des Mindest-Weiterbildungsgeldes vorzusehen und die Beratungsangebote des AMS auszuweiten, um die Bildungskarenz auch für derzeit in diesem Instrument unterrepräsentierte Personengruppe zu attraktivieren. In diesem Zusammenhang beurteilen wir auch die Ungleichbehandlung der Gruppe jener, die Bildungskarenz im Rahmen eines Universitätsstudiums in Anspruch nehmen, kritisch und lehnen dies ab.

Die in § 26a Abs. 1 Z 5 AIVG vorgesehene zahlenmäßige Beschränkung ist aus unsere Sicht völlig sinnlos, wenn sie sich nur auf den Geld-Anspruch der betroffenen ArbeitnehmerInnen bezieht. Es muss jedenfalls verankert werden, dass eine vereinbarte Bildungsteilzeit rechtsunwirksam ist, wenn nach dieser Bestimmung kein Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld besteht.

Seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wird das Vorhaben grundsätzlich ebenfalls begrüßt, weist aber darauf hin, dass für Vertragsbedienstete die Regelung über das Weiterbildungsgeld derzeit nur in Bindung an das Judikat des VfGH GZ B 1960/99 vom 20.06.2001 zur Anwendung kommt. Es wird daher gefordert, dass die Rechtsinstitute der Bildungskarenz auch in den Regelungen für Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis analog Eingang finden.

Hinsichtlich der konkreten Einwände und Anregungen zum Gesetzesentwurf im Detail verweist der ÖGB auf die Stellungnahme der Bundesarbeitskammer, denen wir uns vollinhaltlich anschließen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär